



Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

Von Asbestfasern geht eine erhebliche Gesundheitsgefährdung aus. Asbestfasern sind sehr klein und lungengängig. Wenn Asbestfasern mit der Atemluft aufgenommen werden, lagern sich diese in der Lunge ein und verbleiben dauerhaft dort. Die Folge sind schwere Lungenerkrankungen. Asbestfasern sind nachweislich krebserzeugend. Asbest kann in vielen Produkten enthalten sein (u.a. Asbestzementplatten, Eternit-Blumenkästen, Dämmung von Leitungen, Lüftungsschächte, Bodenbeläge, Spachtelmassen, Putze, Speicherheizgeräte).

Es besteht ein **Verwendungsverbot** gemäß der Gefahrstoffverordnung. Das Bearbeiten von Asbestprodukten, z.B. durch Bohren und Schleifen, ist unzulässig!
Die Montage von Photovoltaikanlagen auf Asbestzementdächern ist ebenfalls unzulässig.

Der Abfallerzeuger ist für die ordnungsgemäße Entsorgung von Asbest verantwortlich (§ 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG). Beim Verdacht auf Asbest sollte ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Demontage von Asbestprodukten (in gewerblicher Tätigkeit) dürfen nur Firmen mit Sachkundenachweis durchführen. Es ist eine objektbezogene Mitteilung über die gewerbliche Durchführung der Arbeit an das Gewerbeaufsichtsamt zu stellen. Sonderregelungen für Arbeiten mit schwach gebundenen Asbestprodukten sind zu beachten.

Asbestprodukte sind mit größter Vorsicht zu behandeln. Bitte vor allen Dingen nicht werfen und nicht zerkleinern! Vor dem Transport zur Entsorgung sind die Asbestabfälle staubdicht in Big Bags oder Säcke zu verpacken. Die Deckelklappen der Plattensäcke sind mit Montage- bzw. Panzerband staubdicht abzukleben.

Asbestzementabfälle werden nur in ordnungsgemäß befüllten und geschlossenen Plattensäcken oder BigBags an den Entsorgungsanlagen angenommen.
Abfälle mit schwachgebundenem Asbest sind **speziell vorzubehandeln!** Beim unsachgemäßen Umgang könnten große Fasermengen freigesetzt werden.

Asbestabfälle sind Abfälle zur Beseitigung und dem Landkreis als entsorgungspflichtige Körperschaft an der Deponie Schwaiganger zu überlassen. Kleinmengen können auch an den Müllumladestationen (MUS) Mittenwald und Oberammergau angeliefert werden. Dies gilt für private und andere Herkunftsbereiche (§ 17 Abs. 1 KrWG). Verpackungen werden gegen Gebühr an der Mülldeponie Schwaiganger und an den MUS ausgegeben. Aktuelle Gebühr vorab bei der Deponie bzw. MUS erfragen.

Für asbesthaltige **Speicherheizgeräte** besteht eine Sonderregelung!
Privat genutzte Speicherheizgeräte können auf der Deponie Schwaiganger **kostenfrei** zur Entsorgung übergeben werden. Die Geräte müssen jedoch unzerlegt, in ganzer Form und in Folie verpackt angeliefert werden!

⇒ Entsorgungsfachfirmen für **gewerbliche** Geräte sind bei der Abfallberatung zu erfragen.

Auf Verlangen ist dem Landratsamt die ordnungsgemäße Entsorgung gewerblicher Geräte nachzuweisen.

Hinweis

Asbestabfälle sind abfallrechtlich als „gefährliche Abfälle“ eingestuft (AVV Nr.17 06 05*) und müssen ordnungsgemäß behandelt und entsorgt werden.

Gewerbliche Abfallerzeuger und gewerbliche Beförderer von gefährlichen Abfällen sind zur Nachweisführung nach der Nachweisverordnung verpflichtet (nicht nachweispflichtig sind private Haushalte). Dabei ist Folgendes zu beachten:

- ⇒ Beim Landratsamt ist eine Erzeugernummer zu beantragen. Die Beförderernummer wird mit der Beförderungserlaubnis vergeben.
- ⇒ Das Nachweisverfahren wird elektronisch durchgeführt. Voraussetzung ist eine Registrierung mit den oben genannten Erzeuger- und Beförderernummern bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS, www.zks-abfall.de) und eine Signaturkarte zur Abwicklung des elektronischen Verfahrens.
- ⇒ Der Abfallerzeuger muss einen Entsorgungsnachweis (EN) beantragen. Dabei ist eine verantwortliche Erklärung über Herkunft und Abfallbeschreibung abzugeben. Diese Erklärung wird an den Entsorger weitergeleitet, welcher eine Annahmeerklärung erstellt. Das Landesamt für Umwelt (LfU) prüft die beabsichtigte Entsorgung und erteilt die Genehmigung.
- ⇒ Nach der Genehmigung durch das LfU ist für jede einzelne Anlieferung ein Begleitschein zu erstellen.
- ⇒ Mengen bis zu 2 t jährlich können durch Übernahmescheine nachgewiesen werden. Diese Kleinmengen können einem zugelassenen Entsorger mit gültigem Sammelentsorgungsnachweis übergeben werden.

Auskünfte und Informationen

⇒ Landratsamt Abfallberatung ☎ 08821 751 376 und 751 363
 Abfallrecht ☎ 08821 751 209

⇒ Gewerbeaufsichtsamt München ☎ 089 2176-1 und 2176-3363
(Auskünfte zur sachgemäßen Demontage)

⇒ detaillierte, fachliche Informationen im Internet unter:

- www.lra-gap.de Abfall/Entsorgung/Merkblätter/Asbestprodukte und Nachtspeicheröfen
- www.lfu.bayern.de
- www.sanierungsfachbetrieb.de
- www.schadstoffberatung.de
- www.asbestsachverstaendiger.de

Rechtsgrundlagen:

in der jeweils gültigen Fassung

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Nachweisverordnung
- Anzeige- und Erlaubnisverordnung
- Chemikalienverbotsverordnung, Gefahrstoffverordnung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS Nr. 519
(Vorgaben zum Umgang und zur Entsorgung von Asbestprodukten)
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
- Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen (AWS)

Asbest – Produkte und Abfälle

Vorkommen

Asbest wurde in sehr vielfältiger Form bei über 3.000 verschiedenen Produkten verwendet. Vorkommend ist es vor allem in Eternit-Wellplatten, Isolierungen, Dachplatten und Bodenbelägen.

Klassifizierung

Überprüfungen am Anfallort bzw. an der Baustelle durch einen anerkannten Gutachter sind grundsätzlich sinnvoll. Im Zweifel ist bei bestimmten Produkten bereits aufgrund des Alters und des Aussehens von Asbest auszugehen (z.B. bei Welleternit-Dachplatten).

Die folgende Auflistung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

Asbestzement, Hartasbest

Eternit-Wellplatten, Bremsbeläge, Dichtungsmaterialien, Wasserrohre, Fassadenverkleidung

festgebundener Asbest

Asbesthaltige Abfälle

Baumaterial, Dämmmaterial, Bodenbeläge, Pflanztröge, Fugenkitte, Textilien

festgebundener Asbest

Spritz-, Weichasbest, Stäube

Wärmeisoliergewebe, Löschdecke, Schutzkleidung, Filter, Leichtbauplatten, Isoliermatten

schwachgebundener Asbest

Asbesthaltige Geräte und Bauteile

Speicherheizgeräte, Heizlüfter, Haartrockner, (je nach Baujahr), alte Brems-/Kupplungsbeläge

schwachgebundener Asbest

Hinweis

Asbestabfälle sind abfallrechtlich als „gefährliche Abfälle“ eingestuft und müssen ordnungsgemäß behandelt und entsorgt werden.